



## Bekanntmachung der Stadt Schenefeld

### Anordnung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern

Reetdachhäuser und Kirchen weisen eine erhöhte Brandgefahr auf. Alten- und Pflegeheime sind aufgrund der dort lebenden schutzbedürftigen Personen besonders lärmempfindlich. Zur Abwehr erheblicher Gefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels wird gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) in der derzeit geltenden Fassung Folgendes angeordnet:

#### 1. Abbrennverbot

(1) Das im Zeitraum vom 02. Januar bis zum 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 wird für das gesamte Gebiet der Stadt Schenefeld hinsichtlich der Verwendung (Abbrennen) von Feuerwerksraketen im Umkreis von **200 Metern** um Gebäude mit weicher Bedachung (Reetdachhäuser), Kirchen, Pflege- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen **auf den 31. Dezember 2025** und **den 01. Januar 2026** ausgedehnt.

(2) Weiter dürfen sonstige Feuerwerksartikel der Kategorie F2 in der Nähe der genannten Gebäude und Anlagen nur abgebrannt werden, wenn ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten wird.

#### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das bedeutet, dass ein eventuell eingeleiteter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse F2 Brände verursacht werden und es zugleich zu erheblichen Lärmbelastungen kommt. Dabei überwiegt das Interesse, dass Eigentümerinnen und Eigentümer vor Brandgefahren geschützt werden, sowie das Interesse schutzbedürftiger Personen an der Vermeidung erheblicher Lärmimmissionen gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände in der Silvesternacht abzubrennen.

#### 3. Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schenefeld - Die Bürgermeisterin - Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Soziales, Holstenplatz 3-5 in 22869 Schenefeld zu erheben.

Der Widerspruch kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Schenefeld - Die Bürgermeisterin - Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Soziales, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld, erhoben werden.

Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse: rathaus@stadt-schenefeld.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen. Der Antrag kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Für die elektronische Form gelten die gesetzlichen Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs.

Schenefeld, den 16. Dezember 2025

Stadt Schenefeld  
In Vertretung



Erster Stadtrat  
Hans-Jürgen Rüpcke